

Liebe Leser*innen und Freund*innen, mit ungläubigem Staunen verfolgen wir gerade, wie immense Summen für Rüstungsgüter bereitgestellt werden. Auch wenn die dahinterstehende Absicht nachvollziehbar erscheint, stehen die im Gespräch befindlichen Summen doch im deutlichen Gegensatz zu den strengen Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes, welches Kostenneutralität für alle durch das Gesetz bewirkten Änderungen fordert. Zwar ist abzusehen, dass die dort geforderte Kostenneutralität kaum einzuhalten sein wird, wenn es seinem Sinn nach verwirklicht wird. Es ist aber insgesamt zu befürchten, dass die Sozialausgaben durch die parallel sich ereignenden Krisen stark unter Druck geraten werden. Weder der Krieg in der Ukraine noch die Corona-Pandemie lassen auf ein schnelles Ende hoffen, um von der Klimakrise gar nicht zu reden. Zusammen mit anderen Verbänden werden wir die Entwicklung beobachten und wir werden sehr genau verfolgen, ob die mit dem Bundesteilhabegesetz vereinbarten Änderungen eintreten und ob die dafür notwendige Finanzierung zur Verfügung gestellt werden wird.

INHALT

- 1 NEU erschienen: HALLO! Nr. 4
- 2 Nachgefragt: Spenden möglich?
- 2 Wir gratulieren
- 2 Website-Links aus dem Heft einfach nutzen
- 3 Werkstätten: Position von Anthropoi Selbsthilfe
- 4 Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag am 17. September 2022
- 6 Buch zum Behindertentestament
- 6 Digitale und analoge Informationen – In eigener Sache
- 7 Info und Service
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch
Auflage 3500 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

Ein weiteres aktuelles Thema der Sozialpolitik kann unter dem Schlagwort „Reform der WfbM“ zusammengefasst werden. Hier werden verschiedenste Themen diskutiert, von der Reform des Entgeltsystems in der WfbM bis hin zu einer aus der UN-BRK abgeleiteten Forderung nach schrittweiser Auflösung der WfbM und ihre Überführung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Vergessen oder allenfalls am Rande erwähnt werden dabei regelmäßig die Menschen mit Assistenzbedarf, die keinen Zugang zur WfbM haben, weil sie das geforderte „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ nicht leisten können. Diese in hohem Maße diskriminierende Zugangsvoraussetzung wurde im Bundesteilhabegesetz unverständlicherweise außeracht gelassen. Der Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe hat deshalb diesen Punkt aufgegriffen und die Forderung nach Aufhebung dieser Zugangsbeschränkung gestellt. Das entsprechende Positionspapier finden Sie in dieser Ausgabe von *informiert!*. Wir werden durch unsere sozialpolitische Sprecherin RAin Sabine Westermann dieses Thema beharrlich in allen Gremien auf Bundesebene, in denen sie uns vertritt, zur Sprache bringen und auf Abhilfe drängen.

Wir möchten Sie auch aufmerksam machen auf unseren inklusiven Anthropoi Selbsthilfe Tag im September in Kassel. Wir hoffen sehr, dass es diesmal gelingt, diesen Tag als Präsenzveranstaltung durchführen zu können und freuen uns, wenn möglichst viele Menschen mit und ohne Assistenzbedarf diesen Tag mit uns verbringen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne Sommerzeit ohne größere Einschränkungen durch die Corona-Pandemie. Bleiben Sie weiter gesund!

Ihr Volker Hauburger

NEU ERSCHIENEN: HALLO! NR. 4

Anthropoi Selbsthilfe hat die 4. Ausgabe von „HALLO! – Das mittelpunkt-Magazin für Selbstbestimmung leicht verständlich“ herausgebracht. Das Thema ist „Tipps fürs Tagebuch“. Das Tagebuch soll als kreativer Ort für Gefühle, für Selbstwahrnehmung und das Erleben von Selbstwirksamkeit entdeckt werden. In bewährter Weise gibt es hübsch bebilderte Ideen und Anleitungen zum Tagebuch-Schreiben. Es lässt sich ausklappen zum DIN A2-Poster.

Kostenfreie Bestellung: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Mehr zu HALLO!: tinyurl.com/zpe6c2fn



NACHGEFRAGT: SPENDEN MÖGLICH?



Frage: In *Informiert!* Ostern 2022 (S. 4) haben Sie berichtet, dass Menschen mit rechtlicher Betreuung, wenn sie die Vermögensfreigrenze von 5000 EUR überschreiten, das Vermögen für die Kosten der rechtlichen Betreuung wie die Ehrenamtszuschale einsetzen müssen. Auch können die vom Betreuungsgericht ausgezahlten Kosten für die rechtliche Betreuung über drei Jahre für die Vergangenheit zurückgefordert werden. Mein Sohn hat aktuell wegen der Pandemie gut 7000 EUR angespart. Wäre es zulässig, um Rückzahlungen an das Betreuungsgericht bzw. an die Staatskasse zu vermeiden, rechtzeitig die überschüssigen Gelder zu spenden?

Antwort: Zivilrechtlich ist eine Spende eine Schenkung. Der rechtliche Betreuer/die rechtliche Betreuerin kann in Vertretung für Betreute grundsätzlich keine Schenkungen vornehmen (§ 1908i BGB i. V. m. § 1804 BGB). Ausgenommen sind den finanziellen Möglichkeiten entsprechende Schenkungen z. B. zum Geburtstag, zur Hochzeit oder ähnliches für nahe Angehörige und für weitere Personen, wie z. B. enge Freunde. Außerdem kann die Betreuer*in in Vertretung der/des Betreuten Gelegenheitsgeschenke wie z. B. Spenden auch dann machen, wenn dies dem Wunsch der Betreuten entspricht und nach ihren Lebensverhältnissen üblich ist.

Betreuer*innen müssen deswegen mit Spenden in Vertretung für Betreute vorsichtig sein und haften auch für zu viel „verschenktes“ Geld. Das heißt, sie müssen das

Geld dann aus eigener Tasche an die Betreute zurückzahlen. Im Extremfall sind auch strafrechtliche Folgen wegen Untreue (§ 266 StGB) möglich.

Nach meiner Einschätzung dürften allerdings geringe Spenden (ca. 50 bis 100 EUR/Jahr) zulässig sein, wenn dies dem Willen der Betreuten entspricht. Es muss darauf geachtet werden, dass diese die finanziellen Verhältnisse der Betreuten, die in den meisten Fällen vom wirtschaftlichen Existenzminimum leben, nicht übersteigen. Es wird außerdem empfohlen, dass die Betreuer*in sich zunächst an das Betreuungsgericht wendet, die Umstände schildert (z. B.: „Die Betreute möchte einen Betrag von 60 EUR/Jahr an die Umweltschutzorganisation Z spenden, weil sie sich sehr für Umweltschutz interessiert.“) und um Mitteilung bittet, ob gegen die Spende Bedenken bestehen

Eine gute Zusammenfassung finden Sie auch unter www.lexikon-betreuungsrecht.de/Schenkungen#Schenkungen_durch_den_Betreuer.

Menschen mit rechtlicher Betreuung im Bereich Vermögenssorge, die geschäftsfähig sind, können selbstständig Schenkungen tätigen (sofern kein Einwilligungsvorbehalt besteht). Wird durch die Schenkung das Vermögen der/des Betreuten erheblich gefährdet (z. B. so viel Geld verschenkt, dass die Miete und/oder Lebensmittel nicht mehr bezahlt werden können), müsste die Betreuer*in einen Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB) bei dem Betreuungsgericht beantragen.

RAin Sabine Westermann

WIR GRATULIEREN

Ihr 40jähriges Jubiläum feiern dieses Jahr:

- Die Werkgemeinschaft Bahrenhof in Schleswig-Holstein.
- Die Gemeinschaft Altenschlirf in Hessen.

Ihr 30jähriges Jubiläum feiern in 2022:

- Die Camphill Dorfgemeinschaft Sellen in Nordrhein-Westfalen.
- Die Camphill Lebensgemeinschaft Alt-Schönow in Berlin.
- Die Johannes-Schule Bamberg in Bayern.

Wir gratulieren herzlich und wünschen allen alles Gute für die Zukunft!

WEBSITE-LINKS AUS DEM HEFT EINFACH NUTZEN

Auch in gedruckten Heften wie in diesem *informiert!* werden als Quellen oder für weiterführende Informationen Website-Links (URLs) angegeben. Diese korrekt abzutippen, ist meist recht mühsam – auch bei den hier oft verwendeten sogenannten Kurzlinks.



Aber es gibt eine einfache Alternative: Laden Sie *informiert!* als PDF-Datei von unserer Website herunter und klicken Sie dann dort einfach auf den jeweiligen Link, der sie interessiert.

Hier der Link anthropoi-selbsthilfe.de/services/gut-informiert-durch-informiert/ zu unserer Seite mit den *informiert!*-Ausgaben als QR-Code.

WERKSTÄTTEN: POSITION VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lässt aktuell im Rahmen eines Forschungsvorhabens prüfen, wie das Entgeltsystem in der WfbM verbessert werden kann. Für Menschen mit Assistenzbedarf gibt es weitere Aspekte, die bei einer Reform der WfbM in den nächsten Jahren berücksichtigt werden müssen. Anthropoi Selbsthilfe hat deswegen ein Positionspapier zu einer Reform der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erstellt, das außerdem in den Deutschen Behinderten Rat eingebracht wurde.

Als PDF finden Sie das Papier unter anthropoi-selbsthilfe.de/werkstaetten-position-von-anthropoi-selbsthilfe/.

Position/Überlegungen von Anthropoi Selbsthilfe zu einer Reform der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Für viele Menschen mit Assistenzbedarf ermöglicht die WfbM eine Teilhabe am Arbeitsleben. Daneben ist die WfbM auch ein wichtiger Treffpunkt zum Knüpfen und Halten von sozialen Kontakten. Auch wenn das Werkstatt-Entgelt sehr gering ist, erhalten Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer WfbM tätig sind, hierdurch einen etwas größeren finanziellen Spielraum oberhalb des Existenzminimums. Ebenso ermöglicht die Erwerbsminderungsrente, die nach einer 20jährigen Tätigkeit in der WfbM in Anspruch genommen werden kann, zumindest teilweise die Unabhängigkeit von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII.

Allerdings haben Menschen mit Assistenzbedarf, die nicht das in § 219 Abs. 2 SGB IX vorgesehene *Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit* erbringen können, bis heute keine Möglichkeit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu nutzen. Ausnahmen gibt es lediglich auf Landesebene (vgl. Landesrahmenvertrag NRW).

Das BMAS hat im Oktober 2021 den Forschungsbericht zur „Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Erster Zwischenbericht“ zur Vorbereitung für eine Reform für das Entgeltsystems in der WfbM veröffentlicht (tinyurl.com/2p8b34ba).

Anthropoi Selbsthilfe begrüßt es, dass das Entgeltssystem in der WfbM reformiert werden soll. Wir erachten eine gerechte und transparente Bezahlung von WfbM-Beschäftigten, so dass diese nicht ergänzend auf Leis-

tungen der Grundsicherung angewiesen sind, für notwendig.

Aus Sicht von Anthropoi Selbsthilfe ist bei dieser Reform auch zwingend die Gruppe der Menschen mit Assistenzbedarf zu berücksichtigen, die aktuell keinen Zugang zur WfbM haben. Art 27 UN-BRK gewährt allen Menschen mit Behinderung ein Recht auf Arbeit. Das Zugangskriterium *Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit* zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben muss deswegen gestrichen werden. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist für alle Menschen mit Assistenzbedarf unabhängig vom Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Um hier eine gerechte Entgeltstruktur zu schaffen, und die erforderliche Assistenz zu gewährleisten sowie deren Finanzierung sicher zu stellen, ist die Gruppe der Menschen mit Assistenzbedarf, die aktuell einer Förderstätte zugewiesen sind, bei der geplanten Reform von Anfang an mitzudenken. Die Gruppierung von Menschen mit Assistenzbedarf in „werkstattfähig“ und „nicht werkstattfähig“ führt bereits jetzt zu einer auch finanziellen Benachteiligung von Menschen mit Assistenzbedarf, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben. Wenn Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf weiterhin von der Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen bleiben, wird sich bei einem gleichzeitig verbesserten Entgeltssystem in der WfbM die bereits bestehende Benachteiligung verstärken.

Nach Ansicht von Anthropoi Selbsthilfe muss außerdem berücksichtigt werden, dass es sich bei den Beschäftigten in einer WfbM um eine heterogene Gruppe mit sehr verschiedenen Bedarfen und Wünschen handelt. Im Rahmen der Gesamtplanung sind die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben unter Beachtung der jeweiligen Wünsche des Menschen mit Assistenzbedarf personenzentriert auszurichten. Menschen mit Assistenzbedarf, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ggf. in Form eines persönlichen Budgets (für Ausbildung) tätig sein möchten, müssen die erforderliche Aufklärung und Unterstützung erhalten, die dazu notwendig sind. Gleichzeitig ist aber auch die Entscheidung von Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer WfbM arbeiten wollen, zu respektieren. Auch für Menschen die nicht, nicht mehr oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein wollen bzw. können, müssen Möglichkeiten wie beispielsweise die WfbM zur Teilhabe am Arbeitsleben gegeben sein.

*Beschlossen vom Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe
11. 4. 2022*

Herzliche Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag 2022

Samstag, 17. September 2022

„Selbstbestimmung und Regeln – Passt das zusammen?“

(mit Mitgliederversammlung)

*Anthropoi Selbsthilfe möchte Inklusion leben und Menschen mit Assistenzbedarf eine aktive Rolle auf unserem Anthropoi Selbsthilfe Tag geben.
Wir bitten Sie Ihre Angehörigen mitzubringen.
Sie sind die Spezialisten für ihr eigenes Leben.*

Liebe Mitglieder,
liebe Menschen mit Assistenzbedarf,
liebe Angehörige,
liebe rechtliche Betreuer und Betreuerinnen,
liebe Mitarbeitende in den Einrichtungen!

Wir wollen uns gerne wieder treffen und persönlich miteinander sprechen.

Wo: Beim Anthropoi Selbsthilfe Tag in Kassel.

Wann: Am 17. September 2022 von 10.30–16.15 Uhr. Das ist ein Samstag.

Wir beschäftigen uns gemeinsam mit der Frage:
Selbstbestimmung und Regeln – Passt das zusammen?

Alle Menschen haben das Recht selbstbestimmt zu leben.
Auch Menschen mit Assistenzbedarf.

Rechtsanwältin Sabine Westermann erklärt in ihrem Vortrag, wo dieses Recht zu finden ist:

- in der UN-Behindertenrechts-Konvention,
- im Grundgesetz von Deutschland,
- im Bundesteilhabegesetz.

Für Menschen mit Assistenzbedarf bietet Ingeborg Woitsch eine leicht verständliche Arbeitsgruppe an.



Das Thema lautet:
Tee oder Kaffee? –
Wo kann ich im Alltag selbst entscheiden?

Am Nachmittag stellen die Menschen mit Assistenzbedarf ihre Vorstellungen von Selbstbestimmung vor.
Es wird ein gemeinsames Gespräch über die Ergebnisse geben.

Alle sind herzlich eingeladen.

Machen Sie mit. – Ihre Meinung ist wichtig. – Wir freuen uns auf Sie!

Das Programm

- 10.30 Uhr Ankommen – mit Kaffee und Tee
- 11.00–11.30 Uhr Begrüßung und Vorstellung unserer Projekte.
Nachwuchssuche für Vorstand und Regionen
- 11.30–12.45 Uhr Arbeitsgruppe nur für Menschen mit Assistenzbedarf:
„Tee oder Kaffee? – Wo kann ich im Alltag selbst entscheiden?“
(Leitung: Ingeborg Woitsch)
- Parallel:* 11.30–12.15 Uhr
Mitgliederversammlung
(Die Tagesordnung erhalten die Mitglieder separat zugeschickt)
- 12.15–12.45 Uhr
Referat „Selbstbestimmung in UN BRK, Grundgesetz, BTHG“
(RAin Sabine Westermann, sozialpolitische Sprecherin von Anthropoi Selbsthilfe)
- 12.45–13.45 Uhr Mittagessen/Pause
- 13.45–14.45 Uhr *Parallel:*
– Fortsetzung der Arbeitsgruppe für Menschen mit Assistenzbedarf vom Vormittag
– Workshop für alle anderen: „Wie ermöglichen wir Selbstbestimmung?“
- 14.45–15.00 Uhr Kleine Kaffee-Pause
- 15.00–16.00 Uhr Alle gemeinsam:
Ergebnisse aus den beiden Gruppen. Gemeinsames Gespräch.
- 16.00–16.15 Uhr Verabschiedung. Einladung zum Kaffee oder Tee.
Ende des Anthropoi Selbsthilfe Tags

Veranstaltungs-Ort

Anthroposophisches Zentrum Kassel

Wilhelmshöher Allee 261
34131 Kassel-Wilhelmshöhe

Der ICE-Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe liegt nur 200 m vom Anthroposophischen Zentrum entfernt.

So können Sie dabei sein

Bitte melden Sie sich an bis zum 8. September 2022!

Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Marthe Westermann:

- Anmeldung am Telefon: 030 / 80 10 85 18 (vormittags)
- Anmeldung mit einer E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Mitglied, Angehörige, Mensch mit Assistenzbedarf, Betreuer*in oder Mitarbeiter*in sind.

Die Teilnahme kostet kein Geld.

BUCH ZUM BEHINDERTENTESTAMENT



Wer ein Vermögen zu vererben hat, sollte sich frühzeitig mit der Gestaltung des Testamentes auseinandersetzen. Dies gilt insbesondere für Eltern oder Verwandte von Menschen mit Assistenzbedarf.

Liegt im Sterbefall kein Testament vor, so greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Für Menschen mit Assistenzbedarf, die oft auf Sozialleistungen angewiesen sind, ist das besonders problematisch, denn bei einer Erbschaft gilt dann der sogenannte *Nachranggrundsatz*. Das bedeutet, das Erbe muss bis auf ein Schonvermögen von mindestens 5000 EUR komplett zur *Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs*, wie zum Beispiel der Unterbringungskosten eingesetzt werden.

Auch das Enterben ist keine Lösung, da dem Angehörigen dann ein Pflichtteil zufällt, auf den der Sozialhilfeträger ebenso Zugriff hat.

Das sogenannte *Behindertentestament* hingegen ist ein effektives Mittel, um den Zugriff des Staates auf das Familienerbe zu verhindern und dem Angehörigen so eine besondere, finanzielle Absicherung zukommen lassen zu können. Die Ausgestaltung eines solchen Testamentes ist komplex, da verschiedene Rechtsgebiete zu berücksichtigen sind: Erbrecht, Familienrecht, Betreuungsrecht und Sozialrecht.

Um interessierten, juristischen Laien die Möglichkeit zu geben, sich einen ersten Überblick über die gesetzlichen Regelungen und Optionen der Testamentsgestaltung zu verschaffen, hat die Lebenshilfe in Kooperation mit



dem Verlag C.H. Beck Anfang dieses Jahres eine leicht aktualisierte Auflage des erstmals 2018 erschienenen Ratgebers „Das Behindertentestament. Wie Angehörige und Betroffene richtig vorsorgen“ publiziert.

Die Autorinnen Julia Roglmeier und Maria Demicri sind Fachanwältinnen für Erbrecht und Familienrecht. Strukturiert und mit vielen hilfreichen Tipps, einem Glossar und anschaulichen Beispielen sowie Musterschreiben bietet die Broschüre eine gut verständliche Darstellung der Problematik. Genau und praxisnah werden wesentliche Fragen der bewussten und sinnvollen Erbgestaltung beantwortet, wie etwa:

- Was ist vor dem Erbfall zu beachten?
 - Welche Maßnahmen müssen direkt nach Eintritt des Erbfalls ergriffen werden?
 - Wie soll die Testamentsvollstreckung geregelt werden?
- Nach der Lektüre der 64-seitigen starken Broschüre kann der juristische Laie umfassend vorinformiert in ein *Beratungsgespräch bei einer Fachkanzlei für Erbrecht* gehen. Am Ende des Ratgebers betonen die Autorinnen, dass sich aufgrund der komplexen rechtlichen Zusammenhänge Eltern und Angehörige von Menschen mit Assistenzbedarf unbedingt kompetente Unterstützung beim Verfassen eines sogenannten Behindertentestamentes holen sollten:

„Testamente können ohne juristische Hilfe errichtet werden. Sinnvoller ist allerdings die Beauftragung eines im Erbrecht versierten Juristen. Je später anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird, umso schwieriger wird es, auf die besonderen Belange und Bedürfnisse Ihres behinderten Kindes, aber auch der übrigen Familienangehörigen einzugehen und Streitigkeiten innerhalb der Familie oder aber mit Behörden zufriedenstellend vorzubeugen.“ (Seite 48)

Julia Roglmeier und Maria Demicri, *Das Behindertentestament. Wie Angehörige und Betroffene richtig vorsorgen*, 2. Auflage, München 2022, 64 Seiten
ISBN 978-3-406-78419-4, 6,90 EUR

Marthe Westermann

DIGITALE UND ANALOGE INFORMATIONEN – IN EIGENER SACHE

(MW) Im Zuge der Digitalisierung werden immer mehr relevante Informationen ausschließlich im Internet verbreitet. Bei vielen unserer Hinweise in rechtlichen Artikeln und in der Kategorie „Info und Service“ können wir daher auch nur auf Website-Adressen verweisen, da die Angebote ausschließlich in digitaler Version verfügbar sind.

Einige unserer Leserinnen und Leser haben jedoch keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zu digitalen Technologien. Sofern eine Information auch in Papierform (z. B. als gedruckte Broschüre) erhältlich ist, geben

wir aus diesem Grund zusätzlich immer eine analoge Bestellmöglichkeit per Post oder Telefon an. Finden Sie als Angabe ausschließlich die Website-Adresse, gibt es nach unserem Kenntnisstand leider keine Druckfassung.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben aus dem Internet Informationen zu beziehen, können Sie sich gerne vormittags unter der Rufnummer 030/80 10 85 18 in der Beratungs- und Geschäftsstelle von Anthropoi Selbsthilfe melden und wir finden zusammen eine Lösung!

INFO UND SERVICE

Steuermerkblatt aktualisiert

Das vom bvkm jährlich neu herausgebrachte Merkblatt gibt Steuertipps für Familien mit behinderten Kindern und folgt Punkt für Punkt dem Aufbau der Formulare für die Steuererklärung 2021. Berücksichtigt sind insbesondere die Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge.

Das Steuermerkblatt kann kostenlos unter www.bvkm.de heruntergeladen oder als gedrucktes Heft kostenfrei bestellt werden: verlag.bvkm.de/produkt/steuermerkblatt/ bzw. senden Sie einen mit 85 Cent frankierten (an sich selbst adressierten) Rückumschlag (DIN lang) an den:

bvkm, Stichwort „Steuermerkblatt“
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

bvkm Merkblatt „18 werden mit Behinderung“ völlig überarbeitet

Die kleine, aber umfangreiche Broschüre finden Sie kostenfrei zum Download (auch als gedruckte Version erhältlich): bvkm.de/ratgeber/18-werden-mit-behinderung-was-aendert-sich-bei-volljaehrigkeit/ oder Tel. bvkm: 0211 / 640 04-0

Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen veröffentlicht

Gemeinsames Papier des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung

Die Handlungsempfehlungen richten sich gezielt an unterschiedliche Akteur*innen in Politik und Praxis, die ihrer Verantwortung beim Thema Gewaltschutz gerecht werden müssen: Von der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Sozialhilfeträger, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen finanzieren, bis hin zu den Einrichtungsträgern der Behindertenhilfe und ihren Fachkräften. Aber auch die Aufsichts-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden sind in der Pflicht.

Mehr Informationen sowie die Handlungsempfehlungen in Alltagssprache, in Leichter Sprache und in Gebärdensprache finden Sie unter tinyurl.com/f6zt56sa.

Buch: „Freizeit“

Vom bvkm: Die Freizeit von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen kommt bei zahlreichen Therapie- und Förderangeboten häufig zu kurz. Im Buch „Freizeit“ aus der Reihe „Leben pur“ zeigen u. a. zahlreiche Praxisbeispiele, wie Freizeitangebote auch von Menschen mit stark eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten voll ausgeschöpft werden können.

bvkm-Verlag selbstbestimmtes leben. 14,90 Euro
tinyurl.com/t3bnkwwp
oder Tel. bvkm 0211 / 640 04-0

Buch: „Manche Angst in Zuversicht verwandelt“

Genetische Diagnostik berät Eltern bei sogenannten Risikoschwangerschaften. In vielen Fällen hat das mit dem Feststellen einer voraussichtlichen Behinderung des Ungeborenen zu tun. Oftmals entscheiden sich Eltern dann, die Schwangerschaft abzubrechen. Die Humangenetikerin Dr. med. Barbara Oehl-Jaschkowitz hat in ihrer Gemeinschaftspraxis im Laufe vieler Jahre zahlreiche Eltern beraten und sich oft gewünscht, den Eltern die Angst nehmen und etwas Zuversicht schenken zu können, sich auf das Leben mit einem vielleicht schwierigen Kind einzulassen.

Barbara Oehl-Jaschkowitz, *Manche Angst in Zuversicht verwandelt – Eltern von Kindern mit Behinderung erzählen. Mit Fotografien von Charlotte Fischer*, 136 S., Info3 Verlag, ISBN 978-3-95779-028-6, tinyurl.com/2u5k8h2j

Der Verlag senkt aktuell den Ladenpreis von 19,90 Euro auf 9,90 Euro, damit es eine größere Verbreitung erfahren kann.

Praena-Bluttest

Der WDR hat in seiner Sendung „Die Story: Der Bluttest – Entscheidungs-drama vor der Geburt“ das Thema Pränataltest in den Blick genommen. Die Sendung ist in der Mediathek verfügbar: tinyurl.com/2p86vtfb

EiS-App ausgezeichnet

Wir hatten schon mehrfach berichtet über die inklusive Sprachlern-App „Eis-App“. Der Slogan „Nichts über uns ohne uns“ hat seine Wurzeln Anfang der 80er Jahre in der internationalen Behindertenbewegung. Diese Forderung wird in der Entwicklung der EiS-App von Anfang an beherzigt. Dafür wurde die App jetzt ausgezeichnet mit dem Digitalen Gesundheitspreis 2022 von Novartis in der Kategorie „Teilhabe durch Digitalisierung“.

www.lebenshilfe.de/mitmachen/aktiv-werden/novartis-teilhabe-durch-digitalisierung

Alle Infos rund um die App: www.eis-app.de

Urlaub und Reisen in Leichter Sprache

Auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe finden Sie Informationen rund um Urlaubsreisen für Menschen mit Assistenzbedarf in Leichter Sprache:

www.lebenshilfe.de/informieren/freie-zeit/thema-urlaub/reisen-fuer-alle

Auf der Website von Anthropoi Selbsthilfe finden Sie vielfältige Hinweise für das Fahren mit der Bahn sowie Barrierefreies Reisen mit dem Flugzeug:

anthropoi-selbsthilfe.de/service/mobilitaet/

TERMINE

■ **Anthropoi Selbsthilfe Tag 2022**

17. Sept. 2022, Kassel

„Selbstbestimmung und Regeln – Passt das zusammen?“

Siehe Seiten 4/5

■ **Seminartag für erwachsene Geschwister 2022**

3. September 2022, Hamburg

10.30–17.00 Uhr

Thema: (M)Ein Teil des Ganzen

anthropoi-selbsthilfe.de → Zeitthemen → Geschwister

Anmeldung bitte bis spätestens 28. 8. 2022

Kontakt: Christiane Döring,

geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

■ **Anthropoi Selbsthilfe**

BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer*innen

27. Juni 2022, 19.00 Uhr

Thema: Bildungs- und Freizeitangebote durch andere Leistungsanbieter (außerhalb des LebensOrtes). Wie sind die rechtlichen Möglichkeiten, solche Angebote in Anspruch zu nehmen.

anthropoi-selbsthilfe.de → Service → Veranstaltungen

■ **Anthropoi Selbsthilfe:**

Online-Café Kanapee – Eine überregionale Begegnungsrunde von Anthropoi Selbsthilfe

1. September 2022, 18.00 Uhr

anthropoi-selbsthilfe.de → Service → Veranstaltungen

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21

E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema (familienname)@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78

Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49

Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Volker Schwetje, Tel. 0163 . 420 2628

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41

E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSW DE33 BER

(Bank für Sozialwirtschaft)